

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Jugendhilfe e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück/Niedersachsen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein insbesondere:
 1. Eine Kindertageseinrichtung, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten und pädagogisch betreut werden.
 2. Mehrere Einzimmer-Appartements mit Küche und Bad und angemietete kleinere Wohnungen für die Durchführung von „Betreuten Wohnen“.
 3. Eine außerschulische und außerbetriebliche Einrichtung auf der Grundlage der jeweils gültigen Bestimmungen nach Schulgesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie den Ausbildungsordnungen und Rahmenplänen der Handwerkskammer.
- (3) Die Aufgabenstellung des Vereins soll folgende Zielgruppen erreichen:
 1. Kinder gem. Bestimmungen des nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) insbesondere Kindern von benachteiligten Familien (z. B. Alleinerziehende, arbeitslosen und sozialhilfebedürftigen Familien)
 2. Benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, gem. §§ 27 ff SGB VIII wo die zu ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (z. B. massive Erziehungsschwierigkeiten und soziale Auffälligkeiten aufweisen) bzw. für die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gem. § 41 SGB gewährt werden sollen.
 3. Jugendliche und junge Erwachsene mit sozialen Benachteiligungen (z.B. defizitären Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule und Ausbildung, Berufsleben) bei denen die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht gelungen ist, insbesondere bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrechen von Maßnahmen der Agentur für Arbeit, Ausbildungsabbrechern, Langzeitarbeitslose, ausländische junge Menschen, durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, benachteiligte Mädchen und junge Frauen oder individuelle Beeinträchtigungen (z. B. Abhängigkeit, Verschuldung, Delinquenz, wirtschaftliche Benachteiligung) vorliegen.
- (4) Der Verein stellt zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter ein.
- (5) Der Verein beteiligt sich an einer gemeinnützigen Gesellschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen und Institutionen werden, die in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszweckes im Sinne des § 3 beitragen können.
- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 30 betragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Satzung des Vereins verstößt oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er muss schriftlich begründet werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet

§ 6 Finanzierung

- (1) Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Leiter. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Anregung und Stellungnahme zu den Schwerpunkten der Arbeit des Vereins

- b) Wahl des Vorstandes nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Über die Beratung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
- (7) a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist
b) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss der Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils anwesenden Mitglieder
c) Ist die Beschlussfähigkeit nach (1) nicht gegeben, kann die Versammlung nach 24 Stunden neu einberufen werden
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Rechnungsführer
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 9 a Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer sind geschäftsführende Vorstände. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung beauftragt werden, Kredite aufzunehmen.

§ 9 b Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand des Vereins f. Jugendhilfe e.V. bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins in personalrechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Ausgenommen davon sind finanzielle Geschäfte, die über den bewilligten Kontokorrentrahmen von insgesamt 25.000,00 € hinausgehen. Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsführervertrag.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden auf einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung der Fristen von Vorschriften gemäß § 8 Abs. 3 der Sitzung einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung nur mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
- (5) Das Restvermögen wird gemäß § 4 Absatz 5 verwendet.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 23.11.1987 bzw. 22.12.1987 genehmigt und am 30.08.1993 geändert. Die Satzung wurde im § 9 a, Abs. 2, am 01.09.1995 geändert.
Die Satzung wurde im § 3, um den Punkt 5, am 30.06.2000 erweitert.
Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.
Die Satzung wurde am 27.01.2006 im:
§ 3 - Punkt 1 erweitert, im § 4 - Punkt 5 geändert und erweitert, § 10 geändert, § 11 um Punkt 5 erweitert.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.